

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

(Änderungen fett und unterstrichen)

Entwurf des Beschlusses

betreffend die Gewährung der vierjährigen Globalsumme der vom Kanton gezahlten Finanzhilfen für die Jahre 2006-2009 an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 fallen.

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Abs. 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
 eingesehen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG);
 eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG);
 eingesehen die interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV);
 eingesehen den Artikel 4, Buchst. c des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstitutionen vom 2. Februar 2001;
 auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat gewährt für die Verwaltungsperiode 2006-2009 eine vierjährige Globalsumme von 19'384'500 Franken an die Institutionen, welche in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 fallen.

Art. 2

Der in Artikel 1 erwähnte Betrag fällt in den Rahmen der sich in Kraft befindenden, vierjährigen Planung des Finanzhaushaltes 2006-2009:

2006	4'431'500.--
2007	4'697'000.--
2008	4'979'000.--
2009	5'277'000.--

Art. 3

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die universitäre Bildung und Forschung spricht sich der Staatsrat, auf Vormeinung des Bildungs- und Forschungsrates (BFR) und auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS), alljährlich über die Aufteilung der kantonalen Subventionen unter den betreffenden Institutionen, unter Berücksichtigung insbesondere der als vorrangig eingestuften Bereichen aus.

Art. 4

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.